



Ball-Spiel-Club Memmingen 1948 e. V.

Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Fußballverbandes

Neufassung der Satzung vom

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1948 gegründete Verein führt den Namen "Ball-Spiel-Club Memmingen e. V.", im folgenden BSC genannt.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, ethisch und weltanschaulich neutral, er lehnt den Militarismus und Rassismus im Sport ab.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Förderung der Allgemeinheit und des Fußballsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem bayrischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (4) Der Verein ist Mitglied im bayrischen Landessportverband sowie im bayerischen Fußballverband und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.



§ 3 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Hauptausschuss kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Nähere regelt eine Vergütungsordnung, die durch den Hauptausschuss zu erlassen ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann die Entscheidung auf ein Mitglied der Vorstandschaft zeitweise oder dauerhaft übertragen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Hauptausschuss.
- (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BSC ist die Anerkennung dieser Satzung sowie der Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Landessportbundes und des Bayerischen Fußballbundes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere gegen den Vereinszweck aus §§ 1 und 2 dieser Satzung. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Hauptausschuss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an den Hauptausschuss ist dem Betroffenen schriftlich Gelegenheit zur Äußerung zu



geben. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 2 Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen (z. B. Arbeitsstunden) beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Beiträge in Geld sind zu Beginn eines jedes Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand aus einem wichtigen Grund, nach einem schriftlichen Antrag, dass Mitglieder von der Bezahlung des Beitrages ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft befreien. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nur vor, wenn sich das Mitglied unvorhersehbar und unverschuldet in einer atypischen Notlage befindet.

(3) Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter und Jugendtrainer werden von der Beitragspflicht grundsätzlich entbunden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, § 8
- b) der Hauptausschuss (Vorstandschaft), § 9
- c) die Mitgliederversammlung, § 10

(2) Die Haftung des Vereins, seiner Organmitglieder und aller anderen Mitglieder, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 31 ff. BGB).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Zahlungen dürfen im Außenverhältnis nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden

(2) Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorstandes wird



ausschließlich im Innenverhältnis der Schriftführer als weiterer Vertreter des Vorstandes bestimmt. Eine Verhinderung liegt regelmäßig dann vor, wenn dem Vorstand aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Ausübung des Amtes nicht möglich ist.

(3) Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit insbesondere die finanziellen Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis mit Mitwirkung gegen Dritte bis zu einem Geschäftswert von 2.500 €. Jeder Vorstand kann für sich im Einzelfall Befugnisse nach Satz 1 auf Mitglieder des Hauptausschusses ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft übertragen. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Hauptausschuss (vgl. § 9 Abs. 3) bzw. die Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs. 3 Buchstabe d) zugestimmt haben. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

(4) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Durch schriftliche Vollmacht kann der Vorstand im Einzelfall die Vertretung auf Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 9 Der Hauptausschuss (Vorstandschafft)

(1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand und 2. Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem sportlichen Leiter
- c) 1. Kassierer und 2. Kassierer
- d) dem 1. Jugendleiter und dem 2. Jugendleiter
- e) 2 Kassenprüfer
- f) 2 Beisitzern

- (2) Der Hauptausschuss soll nach Möglichkeit spätestens alle zwei Monate tagen, zumindest bei wichtigen Entscheidungen ist er einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der 1. Vorstand leitet die Sitzungen, im Vertretungsfall gilt § 8 Abs. 2.
- (3) Der Hauptausschuss erledigt die laufenden weiteren Vereinsangelegenheiten, er ist insbesondere für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Der Hauptausschuss ist zuständig für finanzielle Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis mit Mitwirkung gegen Dritte, wenn diese einen Geschäftswert von 2.500 € übersteigen, aber nicht höher als 7.500 € sind.
- (4) Der Hauptausschuss ist befugt, anstelle der Mitgliederversammlung objektiv dringliche und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, die den Geschäftswert nach Abs. 3 übersteigen. Hiervon ist die Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung zu unterrichten.
- (5) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Hauptausschussmitglieder gefordert wird.
- (6) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von einem Vertreter des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Hauptausschuss kann nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden, soweit es für ein geordnetes Vereinsleben oder für besondere Aufgaben erforderlich ist. Die Mitglieder der weiteren Ausschüsse werden auf Beschluss des Hauptausschusses ernannt. Ernannt werden kann jedes stimmberechtigte Mitglied. Ebenso kann der Hauptausschuss jederzeit Mitglieder zu einzelnen Entscheidungen hinzuziehen, diese Mitglieder nehmen dann beratend an der Sitzung teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Hauptversammlung Mitglied ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die öffentliche Bekanntmachung mit Ladung und Tagesordnung erfolgt im Stadionkasten an der Bodenseestraße 44, 87700 Memmingen sowie am Aushang im Vereinsheim des BSC Memmingen. Es soll in geeigneter Weise auch in einem dauerhaft erscheinenden Druckwerk auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Rechtsgeschäft im Außenverhältnis mit Mitwirkung gegen Dritte, wenn dieses einen Geschäftswert von 7.500 € übersteigt
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die öffentliche Bekanntmachung gemäß Abs. 2 erfolgt ist.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(7) Zu jeder Mitgliederversammlung ist gesondert, ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Versammlungsleiter und zwei Beisitzern. Die Art der Abstimmung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Im Falle eines Beschlusses nach Abs. 4 ist stets eine schriftliche Abstimmung erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und seinen Beisitzern zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen. Die Prüfungen sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Den Kassenprüfern stehen gegenüber allen Vereinsmitgliedern, einschließlich des Vorstandes und des Hauptausschusses, die erforderlichen Befugnisse zu. Kassierer oder sonstige Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 12 Ehrungen

(1) Ehrungen werden vom Hauptausschuss ausgesprochen.

(2) Vom BSC Memmingen e. V. werden folgende Ehrungen verliehen:

- a) Ehrenvorsitzender



b) Ehrenmitgliedschaft

c) Goldene Vereinsnadel mit Kranz für 50-jährige Vereinszugehörigkeit bzw. besondere Verdienste um den Verein und dem

Fußballsport

d) Goldene Vereinsnadel für 40-jährige Vereinszugehörigkeit, bzw. besondere Verdienste um den Verein und dem Fußballsport

e) Silberne Vereinsnadel für 25-jährige Vereinszugehörigkeit, bzw. besondere Verdienste um den Verein und dem Fußballsport

f) Bronzene Vereinsnadel für 15-jährige Vereinszugehörigkeit, bzw. besondere Verdienste um den Verein und dem Fußballsport

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitgliedern.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Memmingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) In dem Fall, dass der BSC in einen anderen Verein überführt, angegliedert oder vereint werden soll, der dem Vereinszweck gemäß § 2 unmittelbar weiterführt, ist die Zustimmung der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Amtsgericht in Kraft, wodurch die bisher geltende Fassung vom 13.02.1976, eingetragen beim Amtsgericht am 02.03.1979, außer Kraft tritt.

Memmingen,



1. Vorstand

2. Vorstand

Schriftführer

Wahlausschussvorsitzender (Versammlungsleiter)

Mitglied des Wahlausschusses

Mitglied des Wahlausschusses